



Universität Zürich



# **Die Treuepflicht der Verwaltungsratsmitglieder**

Hans-Ueli Vogt

21. November 2019

## Die allgemeinen Verhaltenspflichten der mit der Geschäftsführung betrauten Personen



Universität Zürich



### ➤ Pflichten gemäss Art. 717 OR

- Sorgfaltspflicht (Abs. 1)
- Treuepflicht, Pflicht zur Wahrung der Gesellschaftsinteressen (Abs. 1)
- Pflicht zur Gleichbehandlung der Aktionäre (Abs. 2)

### ➤ Funktionen der allgemeinen Verhaltenspflichten

- Korrelat zum Fehlen von Aktionärspflichten (abgesehen von der Liberierungspflicht) (Art. 680 Abs. 1 OR)
- Verhaltenssteuerung im Prinzipal-Agenten-Verhältnis zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrat
- persönliche Verantwortung und Verantwortlichkeit (siehe Art. 754 OR) in der juristischen Person



- Pflicht zur Wahrung der **Gesellschaftsinteressen** (Treuepflicht im weiteren Sinn) und Treuepflicht (im engeren Sinn)
- Pflicht zur Wahrung der **Gesellschaftsinteressen** (Art. 717 Abs. 1 OR)
  - Grundfrage der Corporate Governance: Wozu sind Gesellschaften da, wem haben sie zu dienen?
  - Funktion des "Gesellschaftsinteresses"



- **Wahrung der Interessen der Gesellschaft, nicht der eigenen Interessen oder derjenigen nahestehender Personen**
  - Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten (siehe Folien 5 ff.)
  - Pflichten des Verwaltungsrates einer Zielgesellschaft (Art. 132 FinfraG)
  - private, im eigenen Namen abgeschlossene Rechtsgeschäfte von Verwaltungsratsmitgliedern
- **Wahrung der Interessen der Gesellschaft, nicht derjenigen einzelner Aktionäre, etwa des kontrollierenden Aktionärs**
  - Rolle des Verwaltungsrates bei einem Kontrollwechsel im Aktionariat (siehe "Sika")
- **Wahrung der Interessen der Gesellschaft, nicht derjenigen Dritter**
  - Wahrung der Interessen der Gläubiger in einer Sanierungssituation



- Kollision von Interessen
  - Interessenkonflikte: Insichgeschäfte und sonstiges Handeln im Interessenkonflikt
  - Interessenberührung
- Rechtsgrundlagen
  - Grundsätze der bürgerlichen Stellvertretung (Art. 32 ff. OR) zu den Insichgeschäften
  - Treuepflicht der Mitglieder des Verwaltungsrates (Art. 717 Abs. 1 OR), insbesondere:
    - Pflicht, den Gesellschaftsinteressen den Vorrang einzuräumen
    - Pflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten
    - Pflicht zur Offenlegung von Interessenkonflikten
    - unter Umständen Pflicht, in den Ausstand zu treten



- qualifizierte Tatbestände des Handelns im Interessenkonflikt
- Arten
  - Doppelvertretung
  - Selbstkontrahieren
- Rechtsfolge: "Ungültigkeit" des Rechtsgeschäfts
  - fehlende Vertretungsmacht, weil vom Gesellschaftszweck nicht gedeckt
  - fehlende Vertretungsbefugnis, weil nicht im Interesse der vertretenen Gesellschaft



➤ Ausnahmen

- keine Gefahr einer Benachteiligung aufgrund der Natur des Geschäfts oder im Fall einer objektiven Beurteilung des Geschäfts
- Ermächtigung oder Genehmigung durch ein nebengeordnetes Organ (unabhängige Verwaltungsratsmitglieder) oder das übergeordnete Organ (Generalversammlung)
- (unechte) Gegenausnahme: keine Ermächtigung oder Genehmigung durch die Generalversammlung erforderlich, wenn der Vertreter Alleinaktionär der Gesellschaft ist

## Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten: Sonstiges Handeln im Interessenkonflikt



- Pflicht zur Offenlegung
- unter Umständen Pflicht, in den Ausstand zu treten (bei der Beschlussfassung oder auch bei der Beratung)
- Rechtsfolge: fehlende Rechtswirksamkeit des Rechtsgeschäfts
  - fehlende Vertretungsbefugnis, weil nicht im Interesse der vertretenen Gesellschaft
  - Ausnahme I: Schutz des guten Glaubens in Bezug auf die Vertretungsbefugnis (womit auch die Vertretungsmacht entfällt)
  - Ausnahme II: gleiche Ausnahmen und gleiche (unechte) Gegenausnahme wie bei den Insichgeschäften (Folie 7)